



Wer den Schaden hat – sollte wissen, was der Gesetzgeber dazu sagt: Alles über das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Übergangslos wurde am 1. 12. 2011 das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst und durch das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ersetzt. Der Austausch war durch neue Verordnungen in der EG notwendig geworden. Die europäischen Ordnungshüter hatten sich bei ihren Maßnahmen natürlich einiges gedacht. Unterm Strich haben die neuen Verordnungen ein großes, gemeinsames Ziel:

Marktüberwachung soll den fairen Wettbewerb fördern!

Das Wohl des Bürgers, der besser vor unsicheren Produkten geschützt werden sollte, steht in der EG dabei ebenso im Fokus wie die Stärkung des fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt und damit die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller redlichen Akteure in der Wirtschaft.



Der bessere Schutz war notwendig geworden, weil die deutsche Importquote bei Massenprodukten wie Spielzeug oder Textilien weit über 80% ausmacht. In vielen anderen Branchen nehmen die Billigimporte ebenfalls zu. Eine einheitliche Überwachung war jedoch nicht vorhanden – in Hinblick auf Qualität und Verbrauchersicherheit eine durch und durch unbefriedigende Situation.

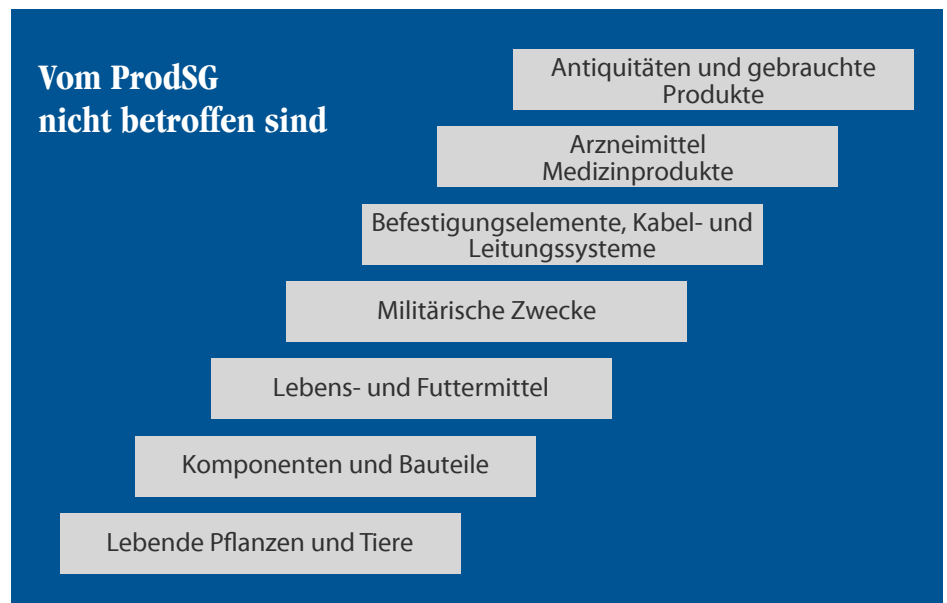
Hier sollte die neue EG Verordnung 765/2008, die am 1. Oktober 2010 in Kraft trat, Abhilfe schaffen. Ihr Ziel: die Marktüberwachung in den EU-Mitgliedsstaaten zu stärken, Sicherheit und Gesundheit der Bürger besser zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Erstmals existiert ein verbindlicher Rechtsrahmen:

- für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung,
- für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- für einen effizienten Informationsaustausch,
- für die Vereinheitlichung der Marktüberwachungsbehörden auf fachlicher Ebene.

Wer den Schaden hat – sollte wissen, was der Gesetzgeber dazu sagt: Alles über das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

In der Bundesrepublik Deutschland wird dieser Sicherheitsstandard durch das ProdSG formuliert. Das Gesetz umfasst eine ebenso breite Palette unterschiedlicher Produkte – Toaster, Gasflasche und Kreissäge fallen ebenso in den Anwendungsbereich wie Schutzhandschuhe, komplexe Anlagen oder Spielzeug und Sportboote. Damit erhalten sowohl Arbeitsschutz als auch Verbraucherschutz eine ganz neue Dimension.

Die Wirkungsweise des ProdSG ist präventiv – denn es schützt Verbraucherinnen und Verbraucher schon bevor diese mit dem Produkt in Berührung kommen. Längst nicht jedes Produkt findet Zutritt zum begehrten europäischen Markt. Es müssen eine stattliche Reihe an Anforderungen erfüllt sein, bevor die Produkte hierzulande verkauft werden dürfen.



Sinn und Zweck des Gesetzes

Die Anforderungen sind dabei von Produktgruppe zu Produktgruppe unterschiedlich. Gefahrträchtige Artikel unterliegen nochmals strengeren Rechtsverordnungen. Dazu gehören beispielsweise Elektro- und Elektronikprodukte oder Spielwaren.

Ein Produkt darf nur dann auf dem Markt bereit gestellt werden, wenn es bei der vorbestimmten Verwendung – auch vorhersehbarer Fehlanwendung – die Sicherheit und Gesundheit der Benutzer nicht gefährdet. Dabei werden verschiedene Aspekte berücksichtigt wie die Eigenschaften der Produkte, die Einwirkungen auf andere Produkte, Aufmachung und Kennzeichnung sowie die voraussichtliche Verwendergruppe.

Wer den Schaden hat – sollte wissen, was der Gesetzgeber dazu sagt: Alles über das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)



Produkte müssen bestimmte Anforderungen erfüllen



Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind, finden dabei zusätzliche Beachtung. Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung, ein Produkt für die Zielgruppe Verbraucher herauszubringen, trifft der Hersteller.

Eine wichtige Rolle spielt die Informationspflicht des Herstellers. Es muss sichergestellt sein, dass der Verbraucher mit dem Produkt die Informationen erhält, um seinen gekauften Artikel ohne Gefahr einsetzen zu können.

Das Produkt muss eindeutig benannt und gekennzeichnet sein – Name und Kontaktanschrift von Hersteller und Importeur dürfen nicht fehlen. Bei mangelhafter Kennzeichnung kann es schnell zu einer Bußgeldforderung kommen. Bestimmte Produkte müssen das CE-Kennzeichen tragen und dürfen nur dann angeboten werden, wenn sie alle Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen.

Angemessene Risikobewertung

Schwere des Schadens	sehr schwer	2		1		
	schwer					8
	mittel	5	4			
	gering		3		9	
	unbedeutend	6		7		
		sehr unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	möglich	wahrscheinlich	sehr wahrscheinlich
		Eintrittswahrscheinlichkeit				

Wer den Schaden hat – sollte wissen, was der Gesetzgeber dazu sagt: Alles über das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)



Die CE-Kennzeichnung bildet ein Herzstück des Produktsicherheitsrechtes. Allerdings bestehen CE-Kennzeichnungspflichten auch außerhalb des ProdSG z. B. in folgenden Bereichen:

- Medizinprodukte
- Bauprodukte

Sobald der Hersteller weiß, dass ein Verbraucherprodukt unsicher ist, ist er verpflichtet, die zuständige Behörde und auch seine gesamte Vertriebskette zu informieren. Nach dem ProdSG darf auch der Händler nur sichere Verbraucherprodukte verkaufen. Er kann kein Produkt bereitstellen, wenn er Kenntnis darüber hat, dass es nicht den gültigen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Hinweise für Verbraucher: Die CE und GS Kennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung eines Produktes erklärt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, dass sein Produkt allen anzuwendenden Gemeinschaftsvorschriften entspricht, und dass alle vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren (z. B. Gefährdungsanalyse, Risikobewertung, Überprüfung der Normenkonformität) durchgeführt wurden.

Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein. Durch Anbringen des CE-Zeichens auf dem Produkt – in Ausnahmefällen auch auf der Verpackung – wird die Konformität nach außen hin sichtbar gemacht. Das CE-Kennzeichen ist demnach eine Art Einreise-Visa für das Produkt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.



Kontrolle und Überwachung von Produkten

Die GS-Kennzeichnung ist im Gegensatz zur CE-Kennzeichnung eine freiwillige Maßnahme. Das GS-Zeichen und das CE-Zeichen haben alleine die Aufgabe, dem Käufer zu signalisieren, dass das Produkt, auf dem sie angebracht sind, „Sicher“ für die Benutzung im Sinne der europäischen Rechtsprechung sind. Beide Zeichen helfen, den Verbraucher bei seiner Kaufentscheidung zu unterstützen.

Mit Hilfe von Stichproben soll europaweit die Einhaltung der Sicherheitsregeln gewährleistet werden. Wenn ein Produkt in Verdacht gerät, den Ansprüchen nicht

Wer den Schaden hat – sollte wissen, was der Gesetzgeber dazu sagt: Alles über das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

zu genügen, sind die zuständigen Behörden befugt, Rückruf oder Rücknahme anzuordnen.

Im Gesetz ist auch festgeschrieben, dass die Öffentlichkeit über Gefahren, die von Produkten ausgehen, zu informieren ist. Hier hat sich das Schnellwarnsystem RAPEX bewährt, das den Verbrauchern einen Überblick über gefährliche Produkte in Europa verschafft.

Verstöße gegen die Produktsicherheit werden mit der Verhängung von Bußgeldern oder Sanktionierungen geahndet. Um zu demonstrieren, wie ernst man in Brüssel die Produktsicherheit nimmt, wurden die Bußgelder in ihrer Höhe deutlich angehoben, ganz nach der Regel:

„Die Geldbuße soll in jedem Fall den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.“



Augen auf, schon beim Kauf, lohnt sich allemal.



Was aber ist zu tun, wenn ein soeben erst gekauftes Elektrogerät sich überhitzt oder ein Spielzeug sich in gefährliche Einzelteile auflöst?

Ansprechpartner für solche Fälle ist die Gewerbeaufsicht. Sie melden den Schaden mit möglichst genauen Angaben zum Produkt oder zu einem evtl. dadurch entstandenen Unfall.

Schon beim Kauf sollten Sie darauf achten, dass Ihr ausgewähltes Produkt die CE-Kennzeichnung trägt und über eine deutsche Gebrauchsanweisung verfügt. Falls das nicht der Fall ist, sollte der Kauf gründlich überlegt sein.

Wir wünschen Ihnen bei allen Ihren Einkäufen ein glückliches Händchen und bedanken uns ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihre Kanzlei

Schweizer & Burkert